## <u>Umweltzonen – Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit Plaketten</u>

Am 01.03.2007 ist die Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge in Kraft getreten. Die Verordnung gilt für Kraftfahrzeuge der Klassen M und N (für die Personen- und Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern). Aufgrund dieser Verordnung werden die genannten Kraftfahrzeuge in die Schadstoffgruppen 1 bis 4 eingeteilt. Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppen 2 bis 4 erhalten Plaketten zur Kennzeichnung der Schadstoffgruppe.

In Umweltzonen, die durch Städte und Gemeinden eingerichtet werden, dürfen nur noch Fahrzeuge fahren, die gemäß der jeweiligen Ausschilderung an der Windschutzscheibe mit einer mit dem amtlichen Kennzeichen des Fahrzeugs versehenen Plakette zur Kennzeichnung der Schadstoffgruppe versehen sind. In den Umweltzonen soll dadurch die Feinstaubbelastung durch Kraftfahrzeuge reduziert werden.



## Umweltzone in Berlin ab 01.01.2008

In Berlin wurde ab 01.01.2008 eine dauerhafte Umweltzone eingerichtet. Diese Umweltzone umfasst die Berliner Innenstadt innerhalb des S-Bahnringes und ist durch Schilder gekennzeichnet.

Seit **01.01.2008** darf die Umweltzone nur noch mit Kraftfahrzeugen der Schadstoffgruppen 2 bis 4 (rote, gelbe oder grüne Plakette) befahren werden.

Ab **01.01.2010** dürfen nur noch Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppe 4 (grüne Plakette) uneingeschränkt in der Umweltzone fahren. Alle anderen Kraftfahrzeuge dürfen ab 01.01.2010 nur noch in die Umweltzone fahren, sofern sie unter die Ausnahmeregeln fallen. Informationen zu diesen <u>Ausnahmeregelungen</u> finden Sie auf den Internetseiten der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz.







Ende "Umweltzone"



Signalisierung eines Fahrverbots für Fahrzeuge ohne die angezeigte Plakette(n)

## Ausgabe der Plaketten durch die Zulassungsbehörde in Berlin

Die Plaketten zur Kennzeichnung der Schadstoffgruppe können Sie in beiden Dienstgebäuden an Extra-Ausgabestellen und im Rahmen Ihrer Kfz-Zulassungsangelegenheit in allen Bedienungsbereichen erhalten. Die Gebühr für die Plaketten beträgt  $5,-\in$ .

Die Plaketten gelten bundesweit. Sie können auch von Kunden aus anderen Bundesländern und aus dem Ausland erworben werden.

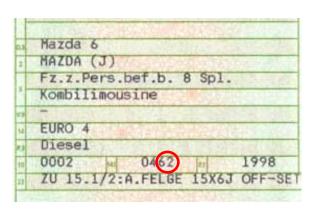
Vorzulegen ist grundsätzlich die Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. der Fahrzeugschein. Es werden auch Sammelvorgänge (Bevollmächtigte(r) mit Kennzeichenliste in Deutschland registrierter Fahrzeuge) bearbeitet.

Für Kraftfahrzeuge, die der Schadstoffgruppe 2 bis 4 entsprechen, werden die Plaketten auf schriftlichen Antrag, dem ein Verrechnungsscheck in Höhe der Gebühren und ein frankierter Freiumschlag beigefügt ist, oder bei Online-Beantragung auch zugesandt.

#### Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu den Schadstoffgruppen

Hier finden Sie die Emissionsschlüsselnummern in der Zulassungsbescheinigung Teil I oder dem Fahrzeugschein:

Zulassungsbescheinigung Teil I



• Fahrzeugschein



# Entsprechend der Emissionsschlüsselnummern werden die Kraftfahrzeuge in die folgenden Schadstoffgruppen eingeteilt.

Schadstoff-	Fremdzündung chadstoff- (Benzin, Gas, Ethanol)		Selbstzündung (Diesel, Biodiesel)			
gruppe Plakette	Personenkraf twagen bzw. Fahrzeuge der Klasse M <sub>1</sub>	Nutzfahrzeuge bzw. Fahrzeuge der Klassen M <sub>2</sub> , M <sub>3</sub> und N	Personenkraft wagen bzw. Fahrzeuge der Klasse M <sub>1</sub> zusätzlich mit PMS nachgerüstet auf	Personenkraftwa gen bzw. Fahrzeuge der Klasse M <sub>1</sub>	Nutzfahrzeu ge bzw. Fahrzeuge der Klassen M <sub>2</sub> , M <sub>3</sub> und N	Nutzfahrzeuge bzw. Fahrzeuge der Klassen M <sub>2</sub> , M <sub>3</sub> und N zusätzlich mit PMS nachgerüstet auf
rot 2			Stufe PM 01: 19, 20, 23, 24 Stufe PM 0: 14, 16, 18, 21, 22, 34, 40, 77	25 bis 29, 35, 41, 71	20, 21, 22, 33, 43, 53, 60, 61	Stufe PMK 01: 40- 42, 50-52 Stufe PMK 0: 10-12, 30-32,
gelb			Stufe PM 0 : 28, 29  Stufe PM 1: 14, 16, 18, 21, 22, 25 bis 29, 34, 35, 40, 41, 71, 77	30, 31, 36, 37, 42, 44 bis 52, 72	34, 44, 54, 70, 71	Stufe PMK 0: 43, 53 Stufe PMK 1: 10-12, 20-22, 30-32, 33, 40- 43, 50-53, 60, 61
grün	01, 02,14, 16, 18 bis 70 - 71 bis 75 - 1) 77	30 bis 55, 60, 61 - 70, 71, 80, 81, 83, 84, 90, 91- 1)	Stufe PM 1: 27 <sup>21</sup> , 49 bis 52  Stufe PM 2: 30, 31, 36, 37, 42, 44 bis 48, 67 bis 70  Stufe PM 3: 32, 33, 38, 39, 43, 53 bis 66 und Stufe PM 4 62 bis 70	32, 33, 38, 39, 43, 53 bis 70, 73 bis 75 sowie – unabhängig von der SN – alle Pkw, die mit PM 5 gekennzeichnet sind	35, 45, 55, 80, 81, 83, 84, 90, 91	Stufe PMK 1: 44, 54.  Stufe PMK 2: 10-12, 20-22, 30-33, 34, 40- 44, 45, 50-54, 55, 60, 61, 70, 71  Stufe PMK 3: 33, 34, 35, 43-45, 53-55, 60, 61  Stufe PMK 4: 33, 34, 35, 43, 44, 45, 53, 54,

Im Falle von Gasfahrzeugen nach Richtlinie 2005/55/EG (vormals 88/77/EWG)
Pkw mit Schlüsselnummer "27" bzw. "0427" und der Klartextangabe "96/69/ EG I" mit einer zulässigen Gesamtmasse (zGM) vom mehr als 2500 kg ist nach Anhang 2 Abs. 1 Nr. 4 n) der Kennzeichnungsverordnung eine grüne Plakette zuzuteilen. Dies dann, wenn nachgewiesen wird, dass der Pkw die Anforderungen der Stufe PM 1 der Anlage XXVI StVZO einhält.